

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt unter ausschließlicher Geltung unserer Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: AGB); AGB des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Bestellers unsere vertragliche Verpflichtung vorbehaltlos erfüllen.
- (2) Unsere AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§§ 310 I, 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zur Änderung des Vertrags oder zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Ergänzungen. Die Schriftformabrede kann nur schriftlich für den Einzelfall aufgehoben werden.
- (4) Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (5) Unser Geschäftssitz ist ausschließlicher internationaler und örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Abwicklung; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- (6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz einheitlicher Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis, einschließlich solcher aus Gewährleistung.
- (7) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (8) Vertragssprache ist Deutsch; sofern die AGB in einer Übersetzung in eine andere Sprache Vertragsbestandteil werden, ist bei Widersprüchen im Text die deutsche Fassung entscheidend.

§ 2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit eine Bestimmung im individualvertraglichen Teil unwirksam ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn im Vertrag eine Regelungslücke enthalten ist.

§ 3 Angebot

- (1) Unser Angebot ist freibleibend.
- (2) Die vor dem Angebot abgegebenen Werbebroschüren sind nachrangig zur Leistungsbeschreibung in unserem Angebot, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich und vorrangig bezeichnet sind. Bei Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und den genannten Unterlagen geht die Leistungsbeschreibung im Angebot vor. Bei konkret auftragsbezogenen Planzeichnungen, sonstigen bildlichen Darstellungen und Mustern gilt § 13 Abs. 2.
- (3) Angebote des Bestellers können wir innerhalb von 4 Wochen annehmen, es sei denn, eine kürzere oder längere Bindungsfrist ist schriftlich vereinbart.
- (4) Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wird oder wenn wir mit der Ausführung beginnen.
- (5) An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" be-

zeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders schriftlich vereinbart, ab Werk Bad Marienberg ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung und Transport; diese sind gesondert zu bezahlen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Falls keine anderen Vereinbarungen vorliegen, kann der Besteller bei Zahlungen, die bei uns innerhalb von 8 Kalendertagen aber dem Rechnungsdatum gutgeschrieben werden, einen Skontoabzug von 2 % vornehmen; im übrigen hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzüge zu erfolgen. Kommt der Besteller in Verzug, gilt § 288 BGB; die Geltendmachung eines weiteren Schadens behalten wir uns vor.
- (3) Unsere sämtlichen Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder bei Verschulden des Bestellers Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ausgenommen hiervon sind gewährleistungsrechtliche Schadensersatzansprüche aus dem vorliegenden Vertrag. Im Übrigen ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts unter den zuvor genannten Bedingungen insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Ergänzend gelten §§ 366 f. BGB.

§ 5 Lieferfrist und Liefertermin, Teillieferungen

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn das im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Für den Fall, dass nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart werden, ist erforderlichenfalls der Liefertermin oder die –frist anzupassen.
- (2) Lieferfrist und Liefertermin gelten mit Versandbereitschaft und deren rechtzeitiger Meldung als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
- (3) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, um den dieser mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.
- (4) Sind wir mit der Lieferung in Verzug, hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und kann nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten; einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn wir die Lieferung endgültig und ernsthaft verweigern oder wenn schwerwiegende Umstände vorliegen, die die Fristsetzung für den Besteller unzumutbar erscheinen lassen.
- (5) Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung verbindlicher Lieferfristen oder wegen sonstiger Verzögerungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist von

uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden; bei leicht fahrlässigem Verzug haften wir nur für den vertragstypisch vorauszusehenden Schaden.

- (6) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Dies gilt nicht, wenn wir die Nichtbelieferung schuldhaft herbeigeführt haben.
- (7) Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.

§ 6 Lieferbehinderung

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Lieferung oder Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, wie z.B. Feuer, Maschinenschaden, Mangel an Rohmaterial, Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder unseren Lieferanten eintreten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern oder leisten wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller zurücktreten.

§ 7 Schadensersatz wegen unberechtigter Nichtabnahme

- (1) Tritt der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurück oder nimmt er die Ware binnen der vereinbarten oder ansonsten einer in der Anzeige über die Versandbereitschaft gesetzten angemessenen Frist nicht ab, können wir unsererseits vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (2) Als Schadensersatz schuldet der Besteller 25 % des Nettorechnungsbetrages; können wir den Eintritt eines höheren Schadens nachweisen, ist Ersatz dieses Schadens geschuldet. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Versand – Gefahrenübergang - Transportpaletten

- (1) Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, erfolgt der Versand ab Werk Bad Marienberg durch uns auf Kosten und Gefahr des Bestellers, wobei wir die Wahl des Transportmittels vorbehaltlich einer Weisung des Bestellers vornehmen.
- (2) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch wenn die Waren das Werk verlassen, geht die Gefahr auf den Besteller über. Soweit auf Incoterms verwiesen wird, sind die Klauseln der jeweils aktuellen Fassung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden; andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- (3) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die durch den Besteller verursacht wurden und von uns nicht zu vertreten sind, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
- (4) Für mitgelieferte Euro-Paletten hat der Besteller im Tausch einwandfreie Euro-Paletten zurückzugeben; ansonsten werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Werden andere Palettensysteme verwandt, so gelten die in diesen Systemen zu beachtenden Regelungen und das vorgeschriebene Verfahren. Wird dieses durch den Besteller nicht eingehalten, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Ware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (6) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Dies gilt nicht, wenn die neue Sache rechtlich als Hauptsache oder als wesentlicher Bestandteil zu bewerten ist. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichern-

den Forderungen um mehr als 20% oder den Nennbetrag um mehr als 50% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Unmöglichkeit

Soweit unsere Lieferung aus Gründen, die wir zu vertreten haben, unmöglich ist, kann der Besteller unbeschadet seines Rechts zum Rücktritt vom Vertrag Schadensersatz nur in Höhe von bis zu 20 % des Nettopreises des unmöglich gewordenen Lieferteils, mindestens aber den vertragstypischen Schaden, ersetzt verlangen; diese Beschränkung gilt nicht im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

§ 11 Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, die nicht Gewährleistungsansprüche darstellen, bestehen nicht.
- (2) Dies gilt nicht, soweit die Haftung auf zwingenden Normen beruht, insbes. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind die, die ausdrücklich als solche vereinbart sind. Darüber hinaus sind vertragswesentlich die Lieferung und ggf. Installation des von wesentlichen Mängeln freien Vertragsgegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor. Eine Beweislastumkehr zu Lasten des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

§ 12 Abnahme

Sofern ausdrücklich eine Abnahme vereinbart wurde oder sofern wir eine Reparatur an einem Gegenstand vornehmen, gilt dieser als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist,
- wir dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 12 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung oder Installation 14 Werkzeuge vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Sache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sieben Werkzeuge vergangen sind, oder
- der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Sache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 13 Beschaffenheit – Mehr- oder Minderlieferung

- (1) Für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands ist die technische Beschreibung im Einzelfall maßgeblich.
- (2) Soweit Zeichnungen und Pläne der Fertigung oder Lieferung zugrunde gelegt werden, gehen bei etwaigen Widersprüchen zwischen der bildlichen und der textlichen Be-

schreibung des Vertragsgegenstands die bildliche Darstellung (Zeichnungen, Pläne u. ä.) vor. Sofern wir auf Anforderung des Bestellers ein Muster fertigen und dieses vom Besteller gebilligt wurde (stillschweigende Billigung etwa durch Freigabe der Fertigung genügt), ist das Muster für die Festlegung der vertragsgemäßen Beschaffenheit maßgeblich. Ansonsten gelten Warenproben, die wir zu Anschauungszwecken vorlegen, nicht als verbindliche Festlegung der Beschaffenheit. In verbleibenden Zweifelsfällen haben die Parteien Unklarheiten gemeinschaftlich zu beheben.

- (3) Nachträgliche Änderungen der Beschaffenheitsanforderungen hat der Besteller uns so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen; wir werden dann ein Angebot über etwaige zusätzliche Vergütung unterbreiten. Sofern der Besteller dieses nicht annimmt und die Parteien sich nicht über den Preis einigen, können wir vom Vertrag zurücktreten und einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung fordern.
- (4) Bei der Lieferung von Serienteilen, die nach den Vorgaben des Bestellers oder Zeichnung oder außerhalb unserer Standardabmessungen gefertigt werden, stellen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % keinen Mangel dar.

§ 14 Gewährleistung

- (1) Nur die in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag enthaltene Beschreibung der Leistung ist maßgeblich für die Festlegung der vertraglichen Beschaffenheit der Ware. Eine Garantie übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und die Zusage als „Garantie“ bezeichnet ist.
- (2) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dabei sind offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche ab Eingang der Ware beim Besteller und nicht offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung zu rügen.
- (3) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung (nach unserer Wahl: Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) berechtigt. Der Besteller darf ohne unser vorheriges Einverständnis nicht selbst oder durch Dritte Mängelbeseitigungsarbeiten vornehmen; Kosten für solche Arbeiten werden von uns nicht übernommen. Im Fall der Mangelbeseitigung durch uns sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem verbracht wurde, an den wir die Ware geliefert haben oder der im Vertrag als Bestimmungsort genannt ist. Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgelieferten Sache sind vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.
- (4) Sofern die Mangelbeseitigung fehlschlägt oder von uns abgelehnt wird oder sofern die Lieferung einer mangelfreien Sache von uns abgelehnt wird, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- (5) Soweit sich nachstehend (Abs. 6) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (6) Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder soweit der Schaden Leben, Körper oder Gesundheit betrifft, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern wir leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzen (§ 11 Abs. 2), ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im übrigen

ist sie gemäß Abs. (5) ausgeschlossen. Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind von Haftungsbeschränkungen ausgenommen.

- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht im Fall einer Lieferung, die bestimmungsgemäß zum Einbau in ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- (8) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre ab der Ablieferung der Ware an den Besteller.

§ 15 Werkzeuge, Exklusivität

- (1) Werden für die Fertigung von Lieferungen an den Besteller Werkzeuge angefertigt, sind vom Besteller anteilige Werkzeugkosten nach Maßgabe weiterer Absprachen im Einzelfall zu tragen. Diese sind – sofern nichts Anderes vertraglich vereinbart ist - sofort nach Erhalt eines Prototyps zahlbar.
- (2) Das Eigentum an den Werkzeugen verbleibt bei uns, sofern vertraglich nichts Anderes vereinbart ist.
- (3) Wird von uns in einem Vertrag Exklusivität zugesichert, bezieht sich dies ausschließlich auf die Werkzeuge. Die Verpflichtung, ausschließlich für den Besteller herzustellen, gehen wir nur ein, soweit eine entsprechende Zusage durch uns in einem schriftlichen – von beiden Seiten unterzeichneten Vertrag – ausdrücklich geregelt worden ist.

§ 16 Einschaltung Dritter

Wir sind berechtigt, Subunternehmer zur teilweisen oder gänzlichen Erbringung von Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Vertragsgegenstandes erforderlich werden, einzuschalten.